

### Hinweise zum Ablauf der mündlichen Prüfungen im Hinblick auf die Ausbreitung von SARS-CoV-2 (COVID-19)

Trotz einer Entspannung der pandemischen Lage während der Sommermonate und anhaltend niedrigen Inzidenzen in der Metropolregion Nürnberg-Fürth-Erlangen sind die Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-COV 2 Virus in großem Umfang noch in Kraft. Entsprechend wird auch bei der JUP 2021/I den Kandidatinnen und Kandidaten wieder das Angebot gemacht, die mündliche Universitätsprüfung als **elektronische Fernprüfung** nach der **BayFEV** und der **EFernPO** der FAU abzulegen. Die Fernprüfung ist für die Studierenden freiwillig. Bestehen die Kandidatinnen und Kandidaten auf einer **Präsenzprüfung**, sind die Vorgaben, die vom BayJPA für die EJS aufgestellt wurden (mit Ausnahme der Fiebermessung), und das Hygienekonzept der FAU zu beachten. Die Gesundheit unserer Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie unserer Prüferinnen und Prüfer steht an oberster Stelle. Die Hygiene-Maßnahmen der FAU schreiben vor, dass während der Prüfung zwischen den Prüflingen untereinander und zu den Prüfenden ein **ausreichender Abstand** eingehalten wird und die der jeweiligen Raumgröße angemessene **Lüftung dokumentiert** wird. Außerdem **gilt auch während des Prüfungsgesprächs eine Maskenpflicht** für alle Anwesenden. Nicht mehr als vier Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gemeinsam geprüft. Die Prüfungsleitung kann auch – wie bei der elektronischen Fernprüfung – Einzelprüfungen durchführen. Zuhörerinnen und Zuhörer sind in keinem Fall zugelassen.

Darüber hinaus bitten wir Sie zur Vermeidung von Ansteckungsgefahren dringend, Folgendes zu beachten:

- Der **Mindestabstand** von 1,5 Metern zu anderen Personen ist auch vor Betreten und nach Verlassen des Prüfungsraums, insbesondere im Wartebereich, stets einzuhalten.
- Bei der Bekanntgabe der Prüfungstermine wird Ihnen eine Nummer von 1 bis 4 zugeteilt. Bitte orientieren Sie sich im Fall einer Gruppenprüfung beim Betreten des Prüfungsraums an dieser Nummer: Im Prüfungsraum sind die Prüfungsplätze entsprechend markiert. Der Prüfungsplatz für die KandidatInnen mit Nr. 1 ist immer der am weitesten, Nr. 4 am wenigsten weit von der Tür entfernte. Betreten Sie den Raum bitte in der entsprechenden Reihenfolge und verlassen Sie ihn in der umgekehrten, damit Kontakte und „Staus“ an der Tür vermieden werden können. Die PrüferInnen betreten den Raum als erstes und verlassen diesen als letztes; sie tragen die eingenommenen Sitzplätze ins Prüfungsprotokoll ein. Die Kontaktdatenerfassung über [darfichrein.de](https://www.fau.de/darfichrein.de) ist nicht einschlägig.
- **Ansammlungen** von Personen vor und nach den Prüfungen sind im Juridicum absolut zu vermeiden. Feiern sind im Juridicum und auf dem Gelände der FAU **nicht erlaubt**.
- Im Juridicum gilt grds. **Maskenpflicht**. Beim Betreten und Verlassen des Prüfungsraums sind daher FFP2-Masken zu tragen. **Auch während des Prüfungsgesprächs sind Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen**. Sollte jemand während einer Prüfung aus gesundheitlichen Gründen keine MNB tragen können, ist das weitere Vorgehen so früh wie möglich im Vorfeld mit den Prüfungsverantwortlichen unter Vorlage eines Attests zu klären. Aus dem Attest muss eindeutig hervorgehen, dass aus medizinischen Gründen eine Befreiung vom Tragen einer MNB ausgesprochen wird. Die Angabe einer Diagnose ist nicht erforderlich. Eine Fernprüfung wäre in diesen Fällen nahezulegen.
- Auf die erforderliche **Hände-Hygiene** ist in jedem Fall (insbesondere nach Toilettengängen) zu achten. Desinfektionsmittel werden nach dem Hygienekonzept der FAU **nicht** zur Verfügung gestellt (vgl. <https://www.fau.de/corona/hygiene/#desinfektionsmittel>)
- Unwohlsein während der Prüfung ist dem/r Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich anzuzeigen.
- Die Prüflinge werden gebeten, bis höchstens 24 Stunden vor der mündlichen Prüfung einen PCR-Test oder POC-Antigentest vornehmen zu lassen oder einen Selbsttest vorzunehmen, um die weiteren an der Prüfung beteiligten Personen vor einer Infektion zu schützen.

Folgende Personen dürfen nicht an Präsenzprüfungen teilnehmen; eine Prüfung in der Form der elektronischen Fernprüfung wäre in diesen Fällen aber möglich, sofern keine Prüfungsunfähigkeit attestiert ist:

- Personen, die **Krankheitssymptome** (z.B. Atemwegsprobleme, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen) aufweisen oder unter **Quarantäne** gestellt sind.  
**Ausnahme:** Personen, die an Allergien leiden, die zu typischen Symptomen wie Atemwegsproblemen, Schnupfen, Husten oder Halsschmerzen führen, dürfen an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Voraussetzung ist die Vorlage eines privatärztlichen Attests, in dem die Allergie und die typischen Symptome bestätigt werden. Das Attest ist unmittelbar vor Prüfungsbeginn dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen. Eine vorherige Anzeige gegenüber dem Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich.
- Personen, die sich im **Risiko- oder Variantengebiet** aufgehalten haben, für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Rückkehr. Dies gilt unabhängig davon, ob die Person Symptome aufweist.
- Personen, die als **Kontaktpersonen der Kategorie I zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten** identifiziert wurden, für einen Zeitraum von 14 Tagen seit dem letzten Kontakt. Sofern ein Kontakt der Kategorie I mit einer Person bestanden hat, **die gerade getestet wird**, ist bis zu einem negativen Testergebnis keine Teilnahme an der mündlichen Prüfung möglich. Dies gilt unabhängig davon, ob die Person Symptome aufweist.  
Kontaktpersonen der Kategorie I sind Personen, die kumulativ einen mindestens 15-minütigen Gesicht- („face-to-face“) Kontakt mit einem COVID-19-Fall hatten.

Personen, die unter eine der genannten Fallgruppen fallen, werden gebeten, dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen, falls nicht **eine elektronische Fernprüfung vereinbart** werden kann. Die Fernprüfungsoption kann ohne Begründung gewählt werden; der Nichtantritt bei Krankheit kann unter erleichterten Bedingungen entschuldigt werden. Es gilt die Satzung der FAU über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 in der Fassung v. 25.2.2021. Wird die JUP nicht als Fernprüfung abgelegt und eine Entschuldigung für die Präsenzprüfung bewilligt, kann die Prüfung im Folgetermin 2021/II angetreten werden, ohne dass ein Versuch verbraucht wird. Auf das **Merkblatt zum Nichtantritt** wird jedoch ausdrücklich hingewiesen: wenn Sie an der Prüfung nicht teilnehmen, muss dies in jedem Fall dem Prüfungsausschuss **kommuniziert** werden, damit keine Benotung mit 0 Punkten wegen unentschuldigtem Nichterscheinens erfolgt.

Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, bei denen nachweislich bei einer Ansteckung mit dem Coronavirus ein **erhöhtes Gesundheitsrisiko** besteht (z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Lungenerkrankungen) sowie schwangere Prüfungsteilnehmerinnen, werden ebenfalls ersucht, an einer elektronischen Fernprüfung teilzunehmen.

Sollte es zu **Änderungen dieser Hinweise** kommen, so werden diese auf der **Homepage des Fachbereichs** <https://www.jura.rw.fau.de/>. Bitte informieren Sie sich dort sowie auf der Homepage der FAU laufend.

Mit freundlichen Grüßen



Professor Dr. Christoph Safferling